



FAHRNI
D Gmeind mit Wypsicht

Datenschutzreglement

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>1Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>2Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>3Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	<p>Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
c Sperrung	Art. 3	<p>Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>1Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>2In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>1Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		<p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	<p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a neuer Wohnort nach Wegzug,b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,c Titel,d Sprache. <p>²Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Einwohnerregisterführerin oder der Einwohnerregisterführer.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>

Datenschutzreglement der Gemeinde Fahrni

Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Verordnung	Art. 13	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 14	¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 5. Dezember 2011 auf.

Dieses Reglement wurde am **10. Juni 2024** durch die Gemeindeversammlung Fahrni genehmigt.

Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident

Stephan Althaus

Die Gemeindeverwalterin

Fabienne Rufer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2024 bis am 10. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 19 vom 10. Mai 2024 und Nr. 20 vom 16. Mai 2024 bekannt gegeben.

Fahrni, 15. Juli 2024

Die Gemeindeverwalterin

Fabienne Rufer